

## Juristische Aspekte

### Unwägbarkeiten

Unter Notfällen sind aus juristischer Sicht solche Ereignisse zu verstehen, die außerplanmäßige Behandlungen erforderlich machen. Grundsätzlich beinhaltet jede zahnärztliche Maßnahme Unwägbarkeiten, die unabhängig von jeder sorgfältig zahnärztlichen Behandlung eintreten können, ohne dass den Zahnarzt für den Eintritt des Notfalls eine Verantwortung trifft.



Notfälle sind folglich unvermeidbar und unvorhersehbar.

### Allgemeines Lebensrisiko

Der Eintritt einer allgemeinen Notfallsituation gehört zum allgemeinen Lebensrisiko, welches in der Regel jeder für sich selbst zu tragen hat. Auch bei jeder zahnärztlichen Behandlung kann es zu einem Notfall kommen. Allerdings könnte hier unter Umständen das Risiko für die Belastung mit den daraus eventuell resultierenden Nachteilen oder Schäden auf den verantwortlichen Zahnarzt übergehen. Insbesondere dann, wenn der Zahnarzt eine sorgfältige Anamneseerhebung unterlassen haben sollte und deshalb eine Behandlung beginnt, deren vollständige Beherrschung seine Fähigkeiten überschreitet, handelt es sich um ein so genanntes *Übernahmeverschulden*.

### Übernahmeverschulden

Wichtig ist auch das richtige Verhalten des Zahnarztes in einem Notfall. Um auf Notfälle adäquat reagieren zu können, muss der Zahnarzt

- die Situation erkennen können,
- die erforderlichen Maßnahmen beherrschen und
- mit den dem aktuellen Stand entsprechenden notwendigen Medikamenten und Geräten für die durchzuführenden Sofortmaßnahmen ausgestattet sein.

Es ist ohne Bedeutung für diese Verpflichtung, ob die Ursache eines derartigen Notfalls in der Behandlung selbst liegt oder allgemein und unabhängig davon gegeben ist.

### *Beispiel: Allergische Reaktionen*

Eine seltene Komplikation sind allergische Reaktionen der Patienten auf bei der Behandlung eingesetzte Medikamente oder zahnärztliche Werkstoffe. Eine möglicherweise dem Patienten bereits bekannte Disposition kann durch eine sorgfältige Anamnese bereits erforscht und bei der weiteren Behandlung bedacht werden.

Auf Medika-  
mente oder  
zahnärztliche  
Werkstoffe

Treten allergische Reaktionen erstmals auf, so muss der Zahnarzt vor einer erneuten Behandlung den Patienten dazu veranlassen, dass die Ursache der Allergie abgeklärt wird.

Ursache der  
Allergie abklären

Tritt im ganz seltenen Fall ein anaphylaktischer Schock ein, so muss der Zahnarzt die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Vitalfunktionen kennen und durchführen sowie die dafür erforderlichen Medikamente und Gerätschaften bereithalten.

Anaphylakti-  
scher Schock

### **Fazit**

In der Zahnarztpraxis kann eine Reihe von Notfällen auftreten, die teils vorhersehbar sind, teilweise aber auch unerwartet und überraschend sein können. Es ist stets erforderlich, dass der Zahnarzt und sein Team darauf mit der gebotenen Übersicht reagieren, indem möglichst abgeklärt wird, worum es sich genau handelt und welche Maßnahmen weiter ergriffen werden müssen. Sollte die Inanspruchnahme anderer Ärzte oder Institutionen deshalb erforderlich werden, weil die Grenzen der Kompetenz des Zahnarztes erreicht sind, so muss die Entscheidung zur anderweitigen Intervention rechtzeitig getroffen werden (zum Beispiel Notruf).

Es ist äußerst sinnvoll, dass sich nicht nur der Zahnarzt, sondern das gesamte Team einer Zahnarztpraxis durch regelmäßige, dokumentierte beziehungsweise zertifizierte Fortbildungen auf Notfallmaßnahmen in der Praxis vorbereitet.

Notfall-  
fortbildungen

Die Handlungspflicht des Zahnarztes geht insgesamt deutlich über die allgemeine Hilfsleistungspflicht, wie sie im Gesetz zur unterlassenen Hilfeleistung definiert wird, hinaus.

Handlungs-  
pflicht des  
Zahnarztes



### *Gesetz § 323c Unterlassene Hilfeleistung*

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## Aufklärungspflicht des Zahnarztes

Eine zahnärztliche Behandlungsmaßnahme kann den Tatbestand der Körperverletzung erfüllen, wenn sie nicht von der Einwilligung des Patienten gedeckt ist. Mit seiner Einwilligung verwandelt sozusagen der Patient die rechtswidrige Körperverletzung in eine legitime Heilbehandlungsmaßnahme. Die Einwilligung des Patienten ist aber unwirksam, wenn der Zahnarzt nicht zuvor seinen Patienten umfassend aufgeklärt hat. Der Zahnarzt handelt nur rechtmäßig, wenn drei zentrale Grundvoraussetzungen vorliegen.

Voraussetzungen für rechtmäßiges Handeln

- Sein Eingriff muss indiziert sein,
- der Patient muss sein Einverständnis nach umfassender Aufklärung erklärt haben und
- seine Behandlung muss lege artis erfolgt sein.

Aufklärungsschritte

Die Aufklärung kann in folgende Schritte gegliedert werden:

- Aufklärung über die Diagnose
- Aufklärung über die Prognose
- Aufklärung über die vorgeschlagene Behandlung nebst Behandlungsalternativen, Aufklärung über die Risiken der Behandlung sowie
- Aufklärung über eventuelle Nachwirkungen

Mögliche Probleme bereitet die vorgeschriebene Aufklärung über Behandlungsalternativen und die Risikoaufklärung. Bei der Aufklärung über alternative Behandlungsmethoden ist darüber nachzudenken, ob es statt der geplanten Behandlung eine andere wirksame Behandlung gibt, die Unterschiede in der Intensität des Eingriffs, in den Folgen und in der Erfolgssicherheit aufweist.

Mögliche  
Probleme

Stehen zum Beispiel zwei vollwertige Behandlungsmethoden nebeneinander, die sich aber in Intensität des Eingriffs, in den Folgen und in der Erfolgssicherheit unterscheiden, muss der Zahnarzt den Patienten hierüber ausführlich aufklären.

Behandlungs-  
alternativen

Bei der Risikoaufklärung geht es hauptsächlich um die Frage, über welche Risiken beziehungsweise welche Komplikationsdichte der Zahnarzt aufklären muss. Die Risikoaufklärung vermittelt Informationen über die Gefahren eines zahnärztlichen Eingriffs, nämlich über mögliche dauernde oder vorübergehende Nebenfolgen, die sich auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt, bei fehlerfreier Durchführung des Eingriffs nicht mit Gewissheit ausschließen lassen.

Risiko-  
aufklärung

Über Risiken, die mit der Eigenart eines Eingriffs spezifisch verbunden sind (sogenannte typische Risiken), ist unabhängig von der Komplikationsrate aufzuklären. Bei anderen Risiken (atypische Risiken) ist die Aufklärung von der Komplikationsrate abhängig. Fest steht jedenfalls, dass der Zahnarzt auch über seltene Risiken aufzuklären hat, wenn sie im Fall ihres Eintretens das Leben des Patienten schwer belasten und trotz ihrer Seltenheit für den Eingriff spezifisch, für den Laien aber überraschend sind.

Typische  
Risiken

## Dokumentation

Der Zahnarzt ist nicht nur berufsrechtlich, sondern auch vertraglich gegenüber seinen Patienten zur Dokumentation verpflichtet. Die Krankenunterlagen werden also auch im Interesse des Patienten erstellt.

Berufsrechtliche  
und vertragliche  
Verpflichtung

Der Kassenzahnarzt ist verpflichtet, über jeden behandelten Kranken Aufzeichnungen zu machen, aus denen die einzelne Leistung, die behandelten Zähne und, soweit erforderlich, die Diagnose sowie die Behandlungsdaten ersichtlich sein müssen.

**Unzulänglichkeiten** Nach fester Spruchpraxis können Unzulänglichkeiten der Dokumentation nämlich zu Beweiserleichterungen im Haftpflichtprozess zugunsten des Patienten führen. Das Fehlen eines gebotenen Vermerks in der Kartei wirkt sich zugunsten des Fehlernachweises durch den Patienten aus.